



Unser Zeichen SR / PK (A13-0551) 2/2/11
 Direktwahl 041 819 20 37
 E-Mail stefan.rueegg@sz.ch

Betriebsbewilligung zur Behandlung von Speiseöl- und -fettabfällen

vom 26. Mai 2014

Gestützt auf Artikel 10 der Eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 und § 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 erteilt das Amt für Umweltschutz (AfU) die Betriebsbewilligung zur Entgegennahme und Behandlung von Abfällen gemäss folgenden Auflagen:

1. Betriebsdaten

Betriebsnummer	132300093
Betrieb	Halter Biotreibstoffe GmbH
Standortadressen	Fällmisstrasse 2a, 8832 Willen bei Wollerau
Verwaltungsadresse	Halter Biotreibstoffe GmbH, Südstrasse 12, 8800 Thalwil
Kontaktpersonen	Herr Thomas Halter
Mobile	079 403 76 18
E-Mail	thomas.halter@halfin.ch
Pläne und Unterlagen	- Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 2012 - Änderungsantrag der Halter Biotreibstoffe GmbH vom 23. September 2013 und 14. April 2014

2. Grundlagen der Bewilligung

2.1 Allgemeines

Als Grundlage dienen die unter Punkt 1 erwähnten Grundlagen sowie die Betriebsbesichtigung und anschliessende Besprechung vom 23. Mai 2014.

Der Umfang dieser Betriebsbewilligung beschränkt sich ausschliesslich auf die Umweltschutz- und Gewässerschutzvorschriften.

2.2 Definitionen

- a) **Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak):** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
- b) **Sonderabfälle (S):** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
- c) **Entsorgungsverfahren**
R3 Herstellen von Biodiesel (Fettsäuremethylester)

3. Auflagen

Es dürfen ausschliesslich die nachfolgend genannten Abfälle unter den in Ziffer 3.1 bis 3.7 genannten Voraussetzungen entgegengenommen und behandelt werden.

3.1 Art der Abfälle

Abfall-Code	Abfallumschreibung	Entsorgungsverfahren
♦ diverse	Tierische Fette	R3

andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle):

♦ 20 01 25 [ak]	Speiseöle und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen	R3
-----------------	---	----

Sonderabfälle (S):

♦ 20 01 26 [S]	Speiseölabfälle aus öffentlichen Sammelstellen	R3
----------------	--	----

3.2 Eingangskontrolle

- a) Der Bewilligungsinhaber hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass nur bewilligte Abfälle angenommen und behandelt werden.
- b) Der Bewilligungsinhaber muss die entgegengenommenen Speiseöl- und -fettabfälle mindestens mittels organoleptischer Kontrolle (Optik, Geruch) prüfen.

3.3 Einschränkungen bei der Annahme von Speiseölabfällen aus öffentlichen Sammelstellen (Code 20 01 26 [S])

- a) Es dürfen nur Speiseöl- und -fettabfällen aus **überwachten** öffentlichen Sammelstellen entgegengenommen werden.
- b) Die öffentliche Sammelstelle muss so eingerichtet sein, dass der Sammelbehälter für Speiseölabfälle und jener für Mineralölabfälle sich voneinander deutlich unterscheiden und nicht nebeneinander stehen.

- c) Von jedem Fass oder jeder Sammeleinheit hat der Bewilligungsnehmer ein Rückstellmuster von mindestens 200 Milliliter für 6 Monate aufzubewahren.

3.4 Lagerung

- a) Generell dürfen die unter 3.1 aufgeführten Abfälle nur auf der in dieser Bewilligung aufgeführten Liegenschaft (Standortadressen) gelagert und verarbeitet werden.
- b) Die maximalen Lagermengen der nachfolgend aufgeführten Abfälle und Betriebsstoffe dürfen nicht überschritten werden:

<i>Abfall</i>	<i>Lagerort (Standortadresse)</i>	<i>maximale Lagermenge</i>
<u><i>andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle)</i></u>		
Speiseöle und -fette (Abfall-Codes 20 01 25 [ak])	Produktionshalle [0.9 t/m ³]	18 t
<u><i>Sonderabfälle (S-Abfälle)</i></u>		
Speiseölabfälle aus öffentlichen Sammelstellen (Abfall-Codes 20 01 26 [S])	Produktionshalle [0.9 t/m ³]	0.7 t
Glycerin aus der Biodieselherstellung (Abfall-Codes 19 02 08 [S])	Produktionshalle [1.26 t/m ³]	1.3 t
<u><i>Hilfsstoffe</i></u>		
Methanol	Produktionshalle	1'500 l
Kaliumhydroxid	Produktionshalle	100 kg

3.5 Behandlung und Weiterleitung

- a) Die Speiseöl- und -fettabfälle werden von Feststoffen gereinigt, auf 50-60 °C erwärmt und in der betriebseigenen Anlage BD-500 mit Methanol und Kaliumhydroxid zu Fettsäuremethylester (FAME) verestert (Umesterung). Der Biodiesel wird in Fahrzeugen und Maschinen eingesetzt. Das anfallende Glycerin gilt grundsätzlich als Sonderabfall und ist fachgerecht zu entsorgen. Die aussortierten Feststoffe (Rückstände von Fritiergut) werden separat entsorgt.
- b) Der Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist nur in der Halle gestattet. Die Abläufe in der Lagerhalle sind verschlossen zu halten. Auslaufende Flüssigkeit darf nicht ins Freie oder in die Kanalisation gelangen. Die Vorplätze sind entsprechend sauber zu halten.
- c) Der hergestellte Bio-Diesel ist in IBC-Gebinden (Intermediate Bulk Container) in einer Gesamtmenge bis max. 8'000 Litern zu lagern. Es sind zwei Handfeuerlöcher (1x Pulver, 1x Schaum) in der Grösse 7 bis 9 kg bereitzustellen. Das Methanollager ist in einer minimalen Entfernung von 3 Metern zur Produktionsanlage einzurichten.
- d) Die explosionsgefährdeten Zonen sind nach dem SUVA-Formular 2153 „Ex-Zonen“ (Ausgabe Oktober 2003) zu beurteilen.
- e) Arbeiten mit Methanol und Kaliumhydroxid (leicht brennbare, giftige und ätzende Stoffe) dürfen nur von qualifizierten Personen und mit entsprechender Schutzausrüstung durchgeführt werden.

3.6 Stoffflusslisten

3.6.1 Listen der angenommenen Sonderabfälle (LAS)

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und 3 VeVA ist der Bewilligungsnehmer verpflichtet, jede Entgegennahme von Sonderabfällen, bei denen Begleitscheine verwendet werden oder der Abgeberbetrieb einen Beleg aufbewahren muss, bis spätestens **30 Arbeitstage nach Ende jedes Quartals** in der Datenbank „**VeVA-Online**“ (www.veva-online.ch) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu erfassen (so genannte „LAS-Meldung“).

3.6.2 Materialbuchhaltung

Gestützt auf Art. 46 USG, Art. 15 TVA und Art. 12 Abs. 2 VeVA hat der Bewilligungsinhaber ein Verzeichnis über die Annahme und Abgabe der verschiedenen Abfälle und Materialien zu führen (Materialbuchhaltung) und **innert 30 Arbeitstage nach Ende jedes Kalenderjahres**, dem AfU zuzustellen. Massgebend für Umfang, Detaillierungsgrad und Übermittlungsform (z.B. Datenformat bei der Übermittlung mittels elektronischer Datenträger) dieser Liste sind die dazu jeweils gültigen Weisungen des BAFU und des AfU.

3.7 Meldepflicht

- a) Wesentliche Veränderungen am Betrieb sind unverzüglich dem AfU zu melden. Als wesentliche Veränderung gelten u.a. die Vergrösserung der Lagerkapazität, eine andere Art der Zwischenlagerung und der Behandlung, die Erneuerung und Abänderung von Einrichtungen und Anlagen sowie die Neubestimmung der Kontaktperson.
- b) Bei besonderen Vorkommnissen mit schädlichen oder lästigen Umweltauswirkungen (z.B. bei Unfällen) ist das AfU unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Bankgarantie (Solidarbürgschaft OR 496 ff)

Nach § 32 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 kann die Bewilligungsbehörde den Gesuchsteller verpflichten, zur Sicherstellung der Erfüllung der an die Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kautions hinterlegen.

Aufgrund der festgelegten maximalen Lagermenge von Abfällen wird bis auf weiteres auf eine Bankgarantie verzichtet.

4.2 Andere Bewilligungen

- a) Vorbehalten bleiben Bedingungen und Auflagen von anderen Amtsstellen und Institutionen (z.B. Arbeitsinspektorat, Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz oder SUVA).
- b) Die Bewilligung zur Behandlung von Abfällen vom 14. Dezember 2012 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

5. Gültigkeit

Die Bewilligung ist befristet bis **26. Mai 2019**. Mindestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist, hat der Bewilligungsnehmer dem AfU schriftlich ein Verlängerungsgesuch zu stellen.

6. Gebühren

Für diese Bewilligung ist eine **Gebühr von Fr. 300.-** zu entrichten.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz geführt werden.

Amt für Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz



Peter Kirchhoff
Abteilungsleiter

Amt für Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz



Stefan Rüegg
Sachbearbeiter

Zufertigung

- Bewilligungsnehmer
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern
- Gemeinderat Wollerau, 8832 Wollerau
- Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Abt. Brandschutz, Postfach 4215, 6431 Schwyz
- Laboratorium der Urkantone, Postfach 363, 6440 Brunnen